



PROTOKOLL

Rechtsausschuss

16. Sitzung – Teil 1 – in Mainz, Deutschhaus, am 17. November 2022

Teil 1: Öffentlich:	14.30 – 14.40 Uhr
	15.06 – 15.22 Uhr
	15.32 – 16.58 Uhr
Unterbrechung:	14.40 – 14.41 Uhr
	15.05 – 15.06 Uhr
	15.22 – 15.23 Uhr
	15.31 – 15.32 Uhr
Nicht öffentlich:	14.41 – 14.42 Uhr
	15.23 – 15.24 Uhr
Teil 2: Vertraulich:	14.42 – 15.05 Uhr
	15.24 – 15.31 Uhr

Tagesordnung

Ergebnis

-
- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Landesgesetz über Dolmetschende und Übersetzende in Justizangelegenheiten (LDÜJG)
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 18/4350 – [Link zum Vorgang] | Annahme empfohlen
(S. 7) |
| 2. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
– Drucksache 18/3155 – [Link zum Vorgang] | Keine Beratung
(S. 4) |
| 3. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes
Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
– Drucksache 18/3568 – [Link zum Vorgang] | Keine Beratung
(S. 4) |

Tagesordnung	Ergebnis
4. Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz – LFAG -) Gesetzentwurf Landesregierung – Drucksache 18/4111 – [Link zum Vorgang]	Annahmeempfehlung angeschlossen (S. 8)
5. ...tes Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz Gesetzentwurf Landesregierung – Drucksache 18/4351 – [Link zum Vorgang]	Annahmeempfehlung angeschlossen (S. 9)
6. Testversuche System Monocam auf rheinland-pfälzischen Straßen Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der FREIEN WÄHLER – Vorlage 18/2567 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 10)
7. a) Sicherstellung der Energieversorgung in den rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU – Vorlage 18/2716 – [Link zum Vorgang]	Erledigt in vertraulicher Sitzung (S. 11 – 12; siehe auch Teil 2 des Protokolls)
b) Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Landesregierung Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU – Vorlage 18/2717 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 13 – 16)
8. Therapeutische Behandlung von psychisch kranken Gefangenen Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Vorlage 18/2731 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 17 – 21)
9. STAR-Programme und neue Softwareprogramme in der Justiz Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der FREIEN WÄHLER – Vorlage 18/2740 – [Link zum Vorgang]	Erledigt mit der Maß- gabe schriftlicher Be- richterstattung (S. 4)
10. Sanierung von Justizgebäuden in Mainz Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der FREIEN WÄHLER – Vorlage 18/2741 – [Link zum Vorgang]	Erledigt mit der Maß- gabe schriftlicher Be- richterstattung (S. 4)

Tagesordnung	Ergebnis
11. Zentralisierung von Schiffsregistern am Amtsgericht Hamburg Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der FREIEN WÄHLER – Vorlage 18/2742 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 22 – 23)
12. Sexualstraftäterdateien und Handhabung der Führungsaufsicht Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der FREIEN WÄHLER – Vorlage 18/2743 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 24 – 29)
13. Jubiläum der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der SPD – Vorlage 18/2747 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 30 – 32)
14. Justizministerkonferenz (JuMiKo) vom 10. November 2022 Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT Ministerium der Justiz – Vorlage 18/2760 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 33 – 35)
15. Aktueller Sachstand im Fall der Aufhebung eines Haftbefehls durch das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT Ministerium der Justiz – Vorlage 18/2762 – [Link zum Vorgang]	Erledigt in vertraulicher Sitzung (S. 5 – 6; siehe auch Teil 2 des Protokolls)
16. Verschiedenes	(S. 4; 36)

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere Staatsminister Herbert Mertin für die Landesregierung.

Vor Eintritt in die Beratungen:

Punkte 2 und 3 der Tagesordnung:

2. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

– [Drucksache 18/3155](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

3. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

– [Drucksache 18/3568](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Es findet keine Beratung statt, da die federführenden Ausschüsse die Ablehnung empfohlen haben.

Punkte 9 und 10 der Tagesordnung:

9. STAR-Programme und neue Softwareprogramme in der Justiz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FREIEN WÄHLER

– [Vorlage 18/2740](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

10. Sanierung von Justizgebäuden in Mainz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FREIEN WÄHLER

– [Vorlage 18/2741](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Die Anträge sind erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.

Die Tagesordnung wird wie folgt ergänzt:

16. Verschiedenes

Punkt 15 der Tagesordnung:

Aktueller Sachstand im Fall der Aufhebung eines Haftbefehls durch das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium der Justiz

– [Vorlage 18/2762](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Staatsminister Herbert Mertin rekapituliert, über das dem Sachverhalt zugrunde liegende Strafverfahren und die Entlassung des Angeklagten aus der Untersuchungshaft aufgrund eines Beschlusses des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken sei in der vergangenen 15. Sitzung des Rechtsausschusses am 11. November 2022 berichtet worden.

Am Nachmittag des gleichen Tages, gegen 14 Uhr, habe die Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken das Ministerium der Justiz darüber unterrichtet, dass die Staatsanwaltschaft Frankenthal auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse aus durchgeführten Ermittlungen beim Landgericht Frankenthal einen neuen Haftbefehl gegen den Verurteilten beantragt habe. Dieser stütze sich auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr gemäß § 112 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Strafprozeßordnung. Der Antrag sei kurz vor 13 Uhr an das Gericht übermittelt worden.

Die Jugendkammer des Landgerichts Frankenthal, bei der das Verfahren weiterhin anhängig sei, habe den Haftbefehl am Nachmittag des 11. November 2022 erlassen. Der Haftbefehl gründe sich hinsichtlich des dringenden Tatverdachts auf die vom Landgericht Frankenthal am 2. August 2022 abgeurteilten Taten des Mordes in Tateinheit mit Vergewaltigung mit Todesfolge sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Fällen. Neu sei jedoch der Haftgrund der Wiederholungsgefahr, der sich auf neue Umstände bzw. Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden zum Verhalten des Verurteilten nach seiner Haftentlassung stütze. Die Haftgründe der Schwerekriminalität und der Fluchtgefahr habe das Oberlandesgericht Zweibrücken in seiner Entscheidung vom 6. Oktober 2022 bejaht, die weitere Untersuchungshaft aber wegen einer Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes als unverhältnismäßig erachtet und den Haftbefehl aufgehoben.

Zum Zeitpunkt des Haftbefehlerlasses durch die Jugendkammer des Landgerichts Frankenthal habe sich der Angeklagte bereits aufgrund einer präventivpolizeilichen Maßnahme in Gewahrsam befunden. Er sei am darauffolgenden Samstag, dem 12. November 2022, dem Bereitschaftsrichter des Amtsgerichts Frankenthal vorgeführt worden. Dieser habe ihm im Beisein seines Verteidigers den vom Landgericht erlassenen Haftbefehl eröffnet und den Haftbefehl in Vollzug gesetzt.

Der Verteidiger des Angeklagten habe am 13. November 2022 Haftbeschwerde eingelegt. Er erachte den neuen, auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr gestützten Haftbefehl für rechtswidrig. Der Beschluss des Oberlandesgerichts vom 6. Oktober 2022 entfalte eine Sperrwirkung. Eine als nicht mehr verhältnismäßig erachtete Untersuchungshaft könne auch bei Hinzutreten eines neuen Haftgrunds nicht mehr durch den Erlass eines neuen Haftbefehls wegen derselben Tat in rechtmäßiger Weise fortgesetzt werden. Das Landgericht habe der Beschwerde nicht abgeholfen, sodass nunmehr das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken darüber zu entscheiden habe.

Hinsichtlich des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr sei auszuführen, dass die Strafverfolgungsbehörden aufgrund neuer Erkenntnisse aus einem anderen Verfahren Grund zu der Annahme hätten, es könne eine Gefahr für das Leben bzw. die körperliche Unversehrtheit einer weiblichen Person bestehen. Diese Erkenntnisse hätten sich aus einem Chat des Angeklagten mit dieser Zeugin ergeben, der im Rahmen des neuen Ermittlungsverfahrens sichergestellt worden sei. Mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die laufenden Ermittlungen könnten weitere Auskünfte nur in vertraulicher Sitzung gegeben werden.

Hinzuzufügen und hervorzuheben sei, dass an diesem Verfahren sehr wohl deutlich werde, dass auch nach einer solchen Haftentlassung polizeipräventive Maßnahmen durchaus ernsthaft und mit Wirkung betrieben würden. Wenn Bezüge zu neuen strafrechtlichen Tatbeständen entstünden, funktioniere zudem die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Sinne der Sicherheit der Bevölkerung gut.

Der Ausschuss beschließt in nicht öffentlicher Sitzung, den Tagesordnungspunkt in vertraulicher Sitzung zu beraten (einstimmig; siehe Teil 2 des Protokolls).

Der Ausschuss kommt überein, gemäß § 80 Abs. 9 Satz 4 HS 1 GOLT den Fraktionen die Teilnahme je einer Person aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden an der vertraulichen Sitzung zu gestatten.

Der Antrag ist in vertraulicher Sitzung erledigt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Landesgesetz über Dolmetschende und Übersetzende in Justizangelegenheiten (LDÜJG)

Gesetzentwurf

Landesregierung

– [Drucksache 18/4350](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Staatsminister Herbert Mertin begründet, das Gesetz müsse im Land geändert werden, weil der Bundesgesetzgeber in der vergangenen Legislaturperiode des Bundestags das sogenannte Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) verabschiedet habe, welches zum 1. Januar 2023 in Kraft trete. Das GDolmG sei aber, weil der Bundesgesetzgeber der Auffassung gewesen sei, weiter reiche seine Gesetzgebungsbefugnis nicht, lediglich beschränkt auf diejenigen, die vor Gericht dolmetschten.

Vor Gericht dolmetschen heiße, das mündlich Gesagte in eine andere Sprache zu übertragen. Neben diesem Dolmetschen bei Gericht gebe es aber gleiche Notwendigkeiten bei der Staatsanwaltschaft und bei Notarinnen und Notaren sowie die Tätigkeit des Übersetzens schriftlicher Urkunden. All das werde vom GDolmG des Bundes nicht erfasst. Der Bund habe lediglich für diesen engen Teil des Justizwesens eine Regelung geschaffen.

Das führe dazu, dass für diesen engen Teil eine ganz spezielle, bundeseinheitlich geregelte Zulassungsvoraussetzung gelte. Daraus entstünde ein Problem, wenn landesseitig nichts hinsichtlich der anderen genannten Fälle unternommen werde. Insofern diene der vorliegende Gesetzentwurf dazu, die Gesetze zu synchronisieren und die gleichen Zugangsvoraussetzungen für Übersetzende und Dolmetschende in anderen justiziellen Angelegenheiten, insbesondere bei Staatsanwaltschaften und Gerichten, auf gleiche Ebene zu stellen.

Die Landesregierung habe sich auf Bundesebene bemüht, eine längere Übergangsfrist zu erreichen. Diese solle bis 2027 verlängert werden. Dementsprechend sehe auch die Landesregierung Übergangsregelungen vor, weil alle Personen, die bislang gedolmetscht oder übersetzt hätten, plötzlich vor der Herausforderung stünden, die neu geltenden Anforderungen nachzuweisen.

Durch den Gesetzentwurf gälten in Rheinland-Pfalz künftig für alle die gleichen Anforderungen wie für das Gerichtsdolmetscherwesen. Zum Ablauf des Verfahrens müssten neue Vorschriften erlassen werden. Eine Zulassung werde weiterhin vom Oberlandesgericht erteilt. Wer in einem anderen Bundesland zugelassen sei, werde die Zulassung in Rheinland-Pfalz ohne nochmalige Überprüfung erhalten. Das Oberlandesgericht werde dann nur noch den Verwaltungsvorgang durchführen.

Der Ausschuss empfiehlt die Annahme (einstimmig).

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land
und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz**

– LFAG –)

Gesetzentwurf

Landesregierung

– [Drucksache 18/4111](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Innenausschusses (Annahme) an (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen CDU, AfD und FREIE WÄHLER).

Punkt 5 der Tagesordnung:

...tes Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

Gesetzentwurf

Landesregierung

– [Drucksache 18/4351](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses (Annahme) an (SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und FREIE WÄHLER gegen AfD).

Punkt 6 der Tagesordnung:

Testversuche System Monocam auf rheinland-pfälzischen Straßen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FREIEN WÄHLER

– [Vorlage 18/2567](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Abg. Stephan Wefelscheid führt zur Begründung aus, das Thema sei bereits im Innenausschuss behandelt worden. Der Antrag sei von der Fraktion der FREIEN WÄHLER noch einmal in den Rechtsausschuss eingebracht worden, weil der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Professor Dr. Dieter Kugelman, darauf hingewiesen habe, einen solchen Testversuch ohne explizite Rechtsgrundlage durchzuführen.

Der Testversuch werde auf § 29 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz gestützt. Medienberichten sei zu entnehmen, dass zwischenzeitlich einige Klagen gegen ergangene Bußgeldbescheide anhängig seien. Von Interesse sei, ob bereits Entscheidungen der Gerichte bekannt seien und wie die Landesregierung die Einschätzung von Professor Dr. Kugelman bewerte.

Staatsminister Herbert Mertin bestätigt, aus den Medien von den gerichtlichen Verfahren erfahren zu haben. Deren Verfahrensstand und die Rechtsauffassung der Gerichte sei nicht bekannt. Das Ministerium des Innern und für Sport könne dem Ausschuss noch einmal darlegen, auf welcher Grundlage es die Testversuche durchführe. Eine rechtliche Beurteilung durch das Ministerium der Justiz sei wegen der noch laufenden gerichtlichen Verfahren zurzeit nicht möglich. Die Entscheidung sei allein Sache der Gerichte.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 7 a) der Tagesordnung:

Sicherstellung der Energieversorgung in den rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– [Vorlage 18/2716](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Abg. Anette Moesta führt zur Begründung aus, hinsichtlich der Energieversorgung gehe es der CDU-Fraktion um den Umgang mit eventuellen Stromausfällen in den sensiblen Bereichen am Beispiel der Justizvollzugsanstalten.

Staatsminister Herbert Mertin stellt seinen Ausführungen voran, dass es in diesem Kontext um sensible und sicherheitsrelevante Informationen gehe, welche gegebenenfalls konkrete Rückschlüsse auf die gesamte Funktionsfähigkeit der einzelnen Justizvollzugseinrichtungen zuließen. Es werde daher um Verständnis gebeten, dass die gestellten Fragen in öffentlicher Sitzung nur in allgemeiner Form beantwortet werden könnten.

Die Justizvollzugseinrichtungen bezögen ihre Energie aus unterschiedlichen Quellen und nutzten unterschiedliche Energieträger. Zu nennen seien je nach Einrichtung Öl, Gas, Fernwärme, Holzpellets und Hackschnitzel. In manchen Einrichtungen würden zwei, in einem Fall sogar drei dieser Energieträger parallel genutzt.

Hinzu komme noch die Versorgung mit Strom. Die im Justizvollzug vorhandenen Blockheizkraftwerke, bei denen vor Ort aus Gas Strom und Wärme produziert würden, würden aktuell als Beitrag zur Einsparung von Gas so weit wie möglich stillgelegt bzw. in ihrer Funktion zurückgefahren.

Zur Versorgung der Justizvollzugseinrichtungen mit dem Energieträger Gas sei zu sagen, dass diese nach § 53 a Energiewirtschaftsgesetz in Verbindung mit der einschlägigen EU-Verordnung als sogenannter grundlegender sozialer Dienst und geschützte Kunden in der Gasversorgung privilegiert seien und deshalb auch in einer akuten Gasmangellage vorrangig mit Gas versorgt werden müssten. Sollte dennoch eine Einrichtung für längere Zeit nicht mit Gas versorgt werden können, sei im Einzelfall zunächst zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit durch den Einsatz anderer, von der Anstalt parallel genutzter Energieträger sichergestellt werden könne.

In den Justizvollzugseinrichtungen beständen umfangreiche Alarm- und Sicherheitspläne, die verschiedenste Krisenszenarien abdeckten. Die Anstalten in Rheinland-Pfalz seien baulich wie organisatorisch unterschiedlich und hätten unterschiedliche Vollstreckungszuständigkeiten. Daher gebe es maßgeschneiderte und auf die jeweilige Situation der Anstalt abgestimmte Notfallplanungen. Dies gelte auch für Stromausfälle, die gegebenenfalls durch Notstromaggregate aufgefangen werden könnten.

Die Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten des Landes verfügten über sogenannte Netzersatzanlagen, die im Fall eines Stromausfalls die Versorgung mit elektrischer Energie sicherstellten. Nach der

derzeit veröffentlichten Einschätzung der Bundesregierung zum Stand 20. Oktober 2022 ist der Eintritt eines langanhaltenden und flächendeckenden Blackouts sehr unwahrscheinlich. Unabhängig davon seien die Justizvollzugseinrichtungen aufgefordert worden, das reibungslose Funktionieren der Notstromaggregate im Krisenfall durch vorbeugende Maßnahmen, insbesondere eine vollständige Befüllung der Tanks der Netzersatzanlagen, sowie regelmäßige Funktionstests sicherzustellen.

Abg. Marcus Klein führt aus, für die kritische Infrastruktur (KRITIS) existierten Vorschriften, wie lange die Netzersatzversorgung aufrechterhalten werden müsse. Es stelle sich die Frage, ob es ähnliche Vorgaben für die Justizvollzugsanstalten gebe und wie lange diese durchhielten.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, Vorschriften in dem Sinne gebe es nicht. Wie lange die Anstalten im Notbetrieb aushielten, hänge allein vom Tankvolumen der Anlagen ab. Das könne aber nur in vertraulicher Sitzung detailliert dargestellt werden.

Der Ausschuss beschließt in nicht öffentlicher Sitzung, den Tagesordnungspunkt in vertraulicher Sitzung zu beraten (einstimmig; siehe Teil 2 des Protokolls).

Der Ausschuss kommt überein, gemäß § 80 Abs. 9 Satz 4 HS 1 GOLT den Fraktionen die Teilnahme je einer Person aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden an der vertraulichen Sitzung zu gestatten.

Der Antrag ist in vertraulicher Sitzung erledigt.

Punkt 7 b) der Tagesordnung:

Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Landesregierung

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– [Vorlage 18/2717](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

Abg. Anette Moesta konkretisiert, die CDU-Fraktion wolle mit dem Berichtsantrag erfragen, wie das Einsparungsziel von 15 % in der Justiz erreicht werden solle.

Staatsminister Herbert Mertin berichtet, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz habe am 23. Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen. Durch eine Reduzierung des Gas- und Stromverbrauchs solle ein möglichst hoher Füllstand der Gasspeicher in Deutschland mit Blick auf den bevorstehenden Winter erreicht werden.

Das Ministerium der Justiz sowie der hiesige Geschäftsbereich strebten eine Energieeinsparung in der Größenordnung von 15 % an und hätten dafür eine Vielzahl an Maßnahmen vorgesehen. Im Bereich der Beleuchtung könne hierzu das Umrüsten von Leuchtmitteln auf LED, die Installation von Bewegungs- und Präsenzmeldern sowie, wenn möglich, die zeitliche Einschränkung der Dauer der Innenbeleuchtung sowie das Abschalten der Außenbeleuchtung genannt werden.

Im Hinblick auf die Raumtemperatur seien Absenkungen erfolgt. Selbstverständlich seien die Bediensteten sowie der Geschäftsbereich hinsichtlich der Thematik des Energiesparens sensibilisiert worden. Es seien Hinweise erfolgt, wie mit eigenem Verhalten und einem bewussten Umgang mit Beleuchtung, technischen Geräten, Heizung und Belüftung dazu beigetragen werden könne, Energie einzusparen. Der Leitfaden „Gas- und Stromeinsparung in Landesverwaltung, Kommunen, Unternehmen und Privathaushalten“ sowie die Checkliste der Aktion PRO Umwelt – KONTRA CO₂: „Wir sparen Energie und entlasten die Umwelt“ seien weitergeleitet worden.

Weil nicht alle monatlichen Daten über den Energieverbrauch vorlägen, könne das exakte Einsparvolumen für den Bereich des Ministeriums der Justiz zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Für Liegenschaften, die sich im Liegenschaftsbestand des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung befänden, stehe ein Vertreter des Ministeriums der Finanzen für Fragen zur Verfügung. Thomas Gregenz vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität werde im Folgenden zum Erreichen des 15 %-Ziels für das Jahr 2022 berichten.

Thomas Gregetz (Referent im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität) schließt an, die Landesregierung habe am 19. Juli 2022 beschlossen, dass die Ressorts und ihre nachgeordneten Dienststellen in eigener Verantwortung konsequent geeignete Maßnahmen zur Energie- und insbesondere Gaseinsparung umsetzen.

Die Behörden orientierten sich hinsichtlich der kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen an der Energiesparcheckliste der Aktion PRO Umwelt – KONTRA CO₂, den Empfehlungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz hinsichtlich der mittel- und langfristig wirksamen Maßnahmen sowie an

dem vom Klimaschutzministerium in Abstimmung mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium erstellten Leitfaden „Gas und Stromeinsparung in Landesverwaltung, Kommunen, Unternehmen und Privathaushalten“.

Die Zentralabteilungsleiterkonferenz habe am 9. August 2022 beschlossen, dass der Energieverbrauch bei den Dienststellen gemäß der EU-Empfehlung im Vergleich zum durchschnittlichen Verbrauch der vergangenen fünf Jahre um 15 % reduziert werden solle. Die Einsparung solle sowohl für Gas wie auch für Strom gelten.

Eine zentrale Maßnahme sei die Absenkung der Raumtemperatur in den Landesliegenschaften in der kommenden Heizperiode auf maximal 19 °C, wie sie in der Verordnung des Bundes zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen geregelt sei. Im Übrigen würden die Landesdienststellen ihre Energieeinsparmaßnahmen an den jeweiligen örtlichen und baulichen Gegebenheiten ausrichten.

Das exakte Einsparvolumen aller Liegenschaften der Landesverwaltung könne derzeit nicht angegeben werden, weil die in den Dienststellen umgesetzten Maßnahmen kurzfristig erfolgt seien, neben der Absenkung der Raumtemperatur je nach Bauzustand und örtlichen Gegebenheiten unterschiedliche Maßnahmen umgesetzt worden seien und monatlich ausgewertete Daten aller Liegenschaften nicht vorlägen.

Zum Beispiel kann nach Auffassung von Experten bei der Absenkung der Raumtemperatur in allen Liegenschaften auf maximal 19 °C von einer Energieeinsparung von 6 % je Grad ausgegangen werden. Dazu kämen weitere Maßnahmen wie das Abstellen von Warmwasser, die Durchführung von hydraulischen Abgleichen der Heizungen und das Herunterfahren der Vorlauftemperaturen der Heizkreise auf das notwendige Minimum unter Berücksichtigung der Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung, die Verlängerung der Nachtabenkung sowie die Erhöhung der nächtlichen Temperaturabsenkung und, wo möglich, das Abschalten oder die Reduzierung der Kühlung. Für Räume, in denen Letzteres aus technischen Gründen oder aufgrund von Arbeitsschutzregelungen nicht möglich sei, sei die Sollwerttemperatur von 22 °C auf 26 °C zu erhöhen.

Weitere Maßnahmen seien das Abschalten unnötiger Beleuchtung im Innen- und Außenbereich, das Umrüsten von Leuchtmitteln auf LED, die zeitliche Einschränkung automatisierter Beleuchtung von Fluren und Treppenhäusern sowie das Installieren von Bedarfsschaltern oder Bewegungssensoren an geeigneten Stellen, die entsprechend der örtlichen und baulichen Gegebenheiten umgesetzt würden. Aufgrund der Fülle der ergriffenen Maßnahmen und überschlägiger Berechnungen gehe die Landesregierung davon aus, dass mindestens das Einsparziel von 15 % des herkömmlichen Energieverbrauchs erreicht werde.

Staatsminister Herbert Mertin und **Thomas Gregetz** sagen auf Bitten des **Vors. Abg. Dr. Helmut Martin** und der **Abg. Anette Moesta** zu, dem Ausschuss ihre Sprechvermerke zur Verfügung zu stellen.

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin bittet um eine Einschätzung der Fehlertoleranz der überschlägigen Einschätzung der Landesregierung, mindestens die 15 % Einsparung zu erreichen.

Thomas Gregetz weist darauf hin, die überschlägige Berechnung sei wirklich sehr grob. Eine Fehlertoleranz sei daher nicht zu beziffern.

Der Einschätzung des **Vors. Abg. Dr. Helmut Martin**, das könne auch bedeuten, dass nur 10 % erreicht würden, widerspricht **Thomas Gregetz**. Die Landesregierung gehe davon aus, dass die Einsparung aufgrund des Umfangs und der Vielzahl der ergriffenen Maßnahmen deutlich über 15 % liegen werde.

Abg. Marcus Klein nimmt Bezug darauf, dass die Berechnung überschlägig sei und fragt, wie die Umsetzung in den einzelnen Einrichtungen kontrolliert werde.

Thomas Gregetz antwortet, es gebe klare Anweisungen der Ressorts an die nachgeordneten Dienststellen, die Maßnahmen umzusetzen. Es könne davon ausgegangen werden, dass alle Dienststellen das Menschenmögliche täten, um Energie einzusparen.

Neben den bereits genannten Maßnahmen seien die Beschäftigten darauf hingewiesen worden, am Arbeitsplatz ökonomisch mit Energie umzugehen. Nach Einschätzung der Experten lassen sich allein über das Verhalten der Bediensteten in den Dienststellen ca. 10 % Energie einsparen.

Abg. Marcus Klein wolle nicht in Abrede stellen, dass die Bediensteten sich an den Einsparungen beteiligten. Gegebenenfalls gäben aber beispielsweise bauliche Gegebenheiten eine genaue Justierung der Raumtemperatur gar nicht her. Es stelle sich die Frage, ob die Einhaltung der Temperatur in den Dienststellen kontrolliert werde.

Thomas Gregetz erläutert, in manchen Dienstgebäuden werde die Raumtemperatur zentral gesteuert und könne darüber kontrolliert werden. Andere Liegenschaften wie das Klimaschutzministerium selbst bezögen Fernwärme, die nicht zentral gesteuert werden könne. Im Gebäude des Ministeriums werde die Temperatur manuell über Schieber geregelt. Es habe einige Wochen gedauert, bis damit eine Temperatur von 19 °C erreicht worden sei. Dafür gebe es keinen Königsweg. Die Dienststellen unternehmen aber das Menschenmögliche, um ihren Beitrag zu leisten.

Eine allgemeine Kontrolle werde im Nachhinein im Jahr 2023 auf der Basis der dann vorliegenden Zahlen erfolgen. Ähnlich wie bei Privathaushalten erfolge die Abrechnung der Energieversorger zur Jahresmitte oder im dritten Quartal.

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin greift seine Frage aus der gemeinsamen Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 11. November 2022 auf und fragt, ob der Landesregierung zwischenzeitlich etwas zur Anschaffung von 200 Heizlüftern bei gleichzeitiger Absenkung der Raumtemperatur durch die Justizvollzugsanstalten bekannt geworden sei.

Staatsminister Herbert Mertin erklärt, dazu lägen der Landesregierung noch immer keine Erkenntnisse vor. Eine Anschaffung seitens der Anstalten würde den vorherigen Ausführungen widersprechen. Es könne aber nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Gefangene Heizlüfter kauften.

Staatsminister Herbert Mertin sagt auf Bitte des **Vors. Abg. Dr. Helmut Martin** zu, dem Ausschuss Informationen zur Nutzung von elektrischen Heizkörpern durch Gefangene nachzureichen.

Vors. Abg. Dr. Helmut Martin dankt für die beruhigende Aufklärung, nachdem er den Hinweis aus durchaus seriöser Quelle erhalten habe.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Therapeutische Behandlung von psychisch kranken Gefangenen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– [Vorlage 18/2731](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Abg. Carl-Bernhard von Heusinger führt zur Begründung aus, in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe werde auf das Land Rheinland-Pfalz verwiesen. Es werde gesagt, dass die Landesregierung bei der Versorgung von psychisch erkrankten Gefangenen grundlegende Änderungen bedenke. Zudem werde im Haushalt ein Schwerpunkt auf diesen Bereich gesetzt, weshalb die Landesregierung um Bericht gebeten werde.

Staatsminister Herbert Mertin berichtet, freiheitsentziehende Maßnahmen stellten für jeden Menschen eine einschneidende Situation dar und seien potenziell als krisenhaft für die psychische Gesundheit zu bewerten. Für Menschen, die bereits eine psychische Erkrankung aufwiesen oder eine gewisse Anfälligkeit für die Entstehung oder den Ausbruch einer solchen in sich trügen, sei ein Gefängnisaufenthalt besonders belastend. Sehr häufig stelle der Gefängnisaufenthalt einen Anstoß für eine Verschlechterung der Symptomatik oder den Ausbruch einer psychischen Erkrankung dar. Insofern befänden sich seit jeher psychisch erkrankte Gefangene im Justizvollzug.

In der Allgemeinbevölkerung habe die Häufigkeit psychischer Erkrankungen in den letzten Jahrzehnten stetig zugenommen. Dabei träten affektive Erkrankungen wie Depressionen, aber auch Erkrankungen des schizophrenen Formenkreises wie Psychosen immer häufiger auf. In den Gefängnissen spiegle sich diese Entwicklung bei höherer Ausgangslage wider.

Europaweite Studien zeigten, dass bis zu 88 % der Gefangenen ein diagnostizierbares psychiatrisches Krankheitsbild aufwiesen. Die Studienergebnisse würden von den Berichten aus der Praxis gestützt, die seit einigen Jahren eine stetig ansteigende Anzahl von Gefangenen mit psychischen Erkrankungen mitteile. Diese Situation werde durch die jährlich ansteigende Zahl von Gefangenen mit einer Suchtproblematik ergänzt, die oft in der Folge zusätzliche psychische und physische Erkrankungen entwickelt hätten. Besonders belastet seien weibliche Gefangene. Die Häufigkeit psychischer Erkrankungen liege bei ihnen aufgrund ihrer Biographien per se höher als in der Normalbevölkerung sowie im Vergleich zu den männlichen Gefangenen.

Grundsätzlich sei neben der gestiegenen Anzahl der psychischen Erkrankungen auch der gestiegene Schweregrad der Erkrankung zu berücksichtigen. Neben einer grundlegenden höheren Anzahl von allgemein psychisch Erkrankten habe die Anzahl von schwer psychiatrisch Erkrankten, mit beispielsweise schwersten Formen einer Psychose, bedeutsam zugenommen.

Psychische Erkrankungen stellten somit eine zunehmende, tägliche und sicherheitsrelevante Herausforderung in den Justizvollzugseinrichtungen dar. Die Belastung der Bediensteten, der Mitgefangenen

und der erkrankten Gefangenen steige stetig an und verdeutliche gleichzeitig, dass die Strukturen des Justizvollzugs hierfür nicht mehr optimal ausgelegt seien.

Um dieser Situation künftig adäquater zu begegnen, sei durch die Abteilung Justizvollzug des Ministeriums der Justiz ein Konzept zur psychiatrischen Versorgung in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz erstellt worden, anhand dessen die Behandlung der psychisch erkrankten Gefangenen auf mehreren Ebenen und in jeder Justizvollzugseinrichtung verbessert werden solle. Als wichtigen Einstieg in dieses Projekt seien Haushaltsmittel für den Doppelhaushalt 2023/2024 beantragt worden.

Derzeit fuße die psychiatrische Versorgung im Justizvollzug auf zwei Behandlungssäulen. Die erste sei die stationäre Behandlung in der psychiatrischen Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses in Wittlich mit 18 Plätzen. Die zweite sei die lokale ambulante psychiatrische Behandlung in der für die Gefangenen zuständigen Justizvollzugseinrichtung über externe Konsiliarpsychiaterinnen und -psychiater.

Diese bisherige Versorgungssituation decke den Behandlungsbedarf der psychischen Erkrankungen unter den Gefangenen nicht mehr zufriedenstellend ab. Die Wartezeiten für einen der 18 Behandlungsplätze in der psychiatrischen Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses seien aufgrund der hohen Patientenzahl und der naturgemäß längeren Dauer einer adäquaten psychiatrischen Behandlung häufig zu lang. Die Anzahl der Sprechstunden der Konsiliarpsychiaterinnen und -psychiater decke in den meisten Justizvollzugseinrichtungen den Bedarf ebenfalls nicht mehr akzeptabel ab. Zudem verfüge mittlerweile nicht mehr jede Einrichtung über eine Konsiliarpsychiaterin oder einen Konsiliarpsychiater, weil Fachkräfte für das Tätigkeitsfeld mit der entsprechenden Vergütung nur schwer rekrutiert werden könnten und auch außerhalb des Justizvollzugs nicht in ausreichender Anzahl vorhanden seien.

Neben den Konsiliarärztinnen und -ärzten versuchten daher die Anstaltsärztinnen und -ärzte, welche die allgemeine medizinische Versorgung gewährleisteten, im Rahmen ihrer oft knappen zeitlichen und ihrer fachlichen Möglichkeiten eine Behandlung zu ermöglichen. Psychiatrisch erkrankte Personen benötigten für eine erfolgreiche Behandlung in der Regel aber nicht nur Medikamente, sondern ein die psychopharmakologische Therapie begleitendes sozial- und/oder verhaltenstherapeutisches Behandlungssetting.

Dieses sei per se im regulären Justizvollzug nicht gegeben, weil ein Gefängnis kein Krankenhaus sei. Bisher bestehe allenfalls die Möglichkeit, an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme teilzunehmen, was bei den Krankheitsbildern aber häufig zu herausfordernd sei. Niederschwellige Angebote wie Ergotherapie, aktivierende Programme sowie kurze themenbezogene Gesprächsrunden seien wichtige Behandlungsbausteine. Die räumlichen Gegebenheiten sowie die Ausstattung der Räume in den Justizvollzugseinrichtungen seien häufig ebenfalls nicht für psychiatrisch erkrankte Gefangene geeignet.

Eine psychiatrische Versorgung in externen Krankenhäusern scheidet regulär aus. Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe ist der Justizvollzug laut Gesetz für die medizinische Versorgung der Gefangenen verantwortlich. Dies schließe die psychiatrische Versorgung ein. Nur in seltenen Ausnahmefällen sei die Aufnahme in einem Krankenhaus der Allgemeinversorgung während einer Akutphase

möglich. Meistens seien diese sehr seltenen Aufnahmen jedoch nur mit hohen Sicherheitsanforderungen und immensem personellen Aufwand für die Krankenhausüberwachungen realisierbar, wenn die psychiatrische Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses absehbar keine Kapazitäten zur Aufnahme habe. Der größte Teil der Gefangenen benötige zudem eine Behandlung, die nicht erst in einer Akutphase, sondern im Vorfeld ansetze, um gerade diese Akutphasen bestmöglich zu verhindern.

An diesem Punkt setze die geplante Veränderung in der psychiatrischen Versorgung der psychisch erkrankten Gefangenen an. Die künftige Organisation der psychiatrischen Versorgung im Justizvollzug solle grundsätzlich an den beiden bisherigen Behandlungssäulen für die psychiatrische Versorgung festhalten, diese jedoch intensivieren und professionalisieren. Der dahinterstehende Grundsatz von stationärer und ambulanter Behandlung sei sowohl im Justizvollzug in anderen Bundesländern, zum Beispiel Nordrhein-Westfalen oder Baden-Württemberg, als auch extramural in der Patientenversorgung bewährt. Er ermögliche je nach Krankheitsstadium und Behandlungserfordernissen ein angepasstes Vorgehen.

Bei den geplanten Veränderungen solle das Justizvollzugs Krankenhaus sein Aufgabenfeld grundsätzlich behalten. Künftig solle dort aber eine intensive Vorbereitung auf die Weiterbehandlung in der zuständigen Justizvollzugseinrichtung im Rahmen der lokalen ambulanten psychiatrischen Behandlung integriert werden.

Als große Veränderung solle zukünftig die lokale ambulante psychiatrische Behandlung in jeder Justizvollzugseinrichtung deutlich verstärkt, einheitlich strukturiert und professionalisiert werden. Dabei lehne sich die anzustrebende Struktur an die einer tagesklinischen Behandlung an. Eine größere Zahl psychiatrischer Erkrankungen solle in diesem Setting ambulant in der für den Gefangenen zuständigen Justizvollzugseinrichtung durch entsprechendes Personal behandelt werden können. Eine sich anschließende regelmäßige psychiatrische Nachbetreuung könne im Rahmen der konsiliarpsychiatrischen Versorgung wie bisher erfolgen.

Als Zielgruppe seien besonders Gefangene mit affektiven oder schizophrenen Störungen, aber auch mit Persönlichkeitsstörungen, für eine solche Behandlung vorzusehen. Gefangene, bei denen ein sehr hohes Risiko der Dekompensation, also der schwerwiegenden Verschlechterung des Zustands, bestehe, seien vor allem dort aufzunehmen. Damit solle der Notwendigkeit einer stationären Aufnahme vorgebeugt und eine solche möglichst vermieden werden. Eine Aufnahme in das Behandlungsprogramm könne aber auch poststationär erfolgen, um im Regelvollzug im beschützten Rahmen ankommen zu können.

Bei einem solchen weitsichtigen Vorgehen zur Dekompensationsverhinderung werde die allgemeinpsychiatrische Versorgung aller Gefangenen verbessert, das Zusammenleben aufgrund frühzeitiger Interventionen bei drohender Verschlechterung des psychischen Zustands weniger problembelastet und die psychiatrische Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses entlastet.

Das Behandlungsprogramm solle analog einer tagesklinischen Betreuung erfolgen und in der Regel nicht länger als zwölf Wochen dauern. Je nach Störungsbild sei dies jedoch flexibel anzupassen. Wich-

tig sei ein langsames Ausschleichen der Behandlung, der therapeutischen Maßnahmen und der sozialen Anbindung, um nicht eine erneute Destabilisierung des Zustands zu provozieren. Zum Behandlungsteam sollten neben dem bisher bereits zuständigen Vollzugspersonal wie Vollzugsabteilungsleitung, Sozialdienst, psychologischer Dienst, medizinischer Dienst und allgemeiner Vollzugsdienst auch anteilig Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger sowie Ergotherapeutinnen und -therapeuten gehören.

Um eine möglichst hohe Leistungsdichte zu erreichen, sollten gruppenorientierte Angebote verstärkt in das Leistungsangebot integriert werden. Zu den tragenden Leistungselementen der Behandlung gehörten die Bereiche Psychopharmakologische Behandlung, Psychoedukation, Einzelpsychotherapie, Gruppenpsychotherapie, Ergotherapie, Bewegungstherapie und Entspannungsübungen.

Durch diese fachliche Verstärkung, Konzentration und Intensivierung der Behandlungsmaßnahmen solle die Versorgungssituation der psychisch erkrankten Gefangenen bedeutsam verbessert werden. Zusätzlich werde erwartet, dass die häufig durch psychiatrisch schwer erkrankte Gefangene für die Bediensteten und Mitgefangenen entstehende Belastung durch diese Veränderung reduziert werde und somit ein positiver Effekt für alle mittelbar oder unmittelbar Beteiligten entstehe.

Staatsminister Herbert Mertin sagt zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Abg. Carl-Bernhard von Heusinger begrüßt den Ansatz, ein neues Konzept zu entwickeln, das wichtig und notwendig sei. Es sei erläutert worden, dass der Einstieg durch die Mittel im Doppelhaushalt 2023/2024 gefunden werden könne. Zu fragen sei, auf welcher zeitlichen Schiene das Konzept Fuß fassen werde.

Staatsminister Herbert Mertin zeigt sich erfreut, dass der zu verabschiedende Haushalt dem Ministerium der Justiz diese Möglichkeit biete. Die größere Herausforderung werde es sein, Personal zu finden. Dieses Problem stelle sich nicht nur dem Justizvollzug, sondern auch normalen Einrichtungen. Es bleibe zu hoffen, dass die Personalgewinnung gelinge; von ihr sei die Geschwindigkeit der Umsetzung abhängig, die bislang nicht prognostizierbar sei. Dennoch müsse sich das Land auf den Weg machen.

Abg. Stephan Wefelscheid äußert Interesse für die Kosten der genannten therapeutischen Maßnahmen und fragt, ob diese vollständig von der Justiz oder eventuell auch anderen Trägern wie den Krankenkassen zu tragen seien.

Staatsminister Herbert Mertin verneint und erläutert, die gesamte gesundheitliche Fürsorge der Gefangenen im Strafvollzug sei Aufgabe des Landes. Für das Land könnten, anders als bei den Krankenkassen, allerdings Sonderkosten entstehen, beispielsweise wenn ein Gefangener in einem anderen Krankenhaus bewacht werden müsse.

Das Land sei sozusagen die Krankenkasse und trage die Kosten für die medizinische Versorgung, Medikamente, Operationen, Nachbehandlungen und alles dazu Notwendige. Gefangene hätten einen

Anspruch darauf, den Standard der gesetzlichen Krankenversicherungen vom Land gewährleistet zu bekommen. Dies betreffe auch die Versorgung psychisch Kranker.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Zentralisierung von Schiffsregistern am Amtsgericht Hamburg

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FREIEN WÄHLER

– [Vorlage 18/2742](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Abg. Stephan Wefelscheid erzählt, bei einem Besuch im Amtsgericht Mainz im Gespräch erfahren zu haben, dass sich das bisher schriftlich geführte Schiffsregister demnächst erledigen könnte, weil es Pläne gebe, das Schiffsregister in Hamburg zu zentralisieren. Angesichts des administrativen Aufwands wäre dies eine Entlastung für die rheinland-pfälzische Justiz. Von Interesse sei der Sachstand und ob es einen Zeitplan gebe.

Staatsminister Herbert Mertin berichtet, See-, Binnen- und Schiffsbauregister würden in Rheinland-Pfalz zentralisiert bei den Amtsgerichten Mainz und Sankt Goar in Papierform geführt. Mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung der Justiz und die damit verbundenen Potenziale für alle Beteiligten prüfe die Landesregierung die Möglichkeiten der Digitalisierung der Schiffsregister, auch wenn dazu aktuell keine gesetzliche Verpflichtung bestehe.

Das Amtsgericht Hamburg stelle seit Sommer 2020 die Schiffsregister und die damit einhergehenden Einsichts- und Auskunftsmöglichkeiten in Form eines modernen Onlineportals zur Verfügung. Die Freie und Hansestadt Hamburg habe den anderen Landesjustizverwaltungen das Angebot unterbreitet, die Führung des Schiffsregisters für das Gebiet der anderen Bundesländer zu übernehmen. Davon hätten Berlin und Brandenburg bereits Gebrauch gemacht und jeweils einen Staatsvertrag zur Übertragung der Zuständigkeiten mit Hamburg geschlossen.

Das Land Rheinland-Pfalz hätte auf dieser Basis ebenfalls die Möglichkeit, die Registerführung an die Freie und Hansestadt Hamburg abzugeben. Soweit nicht bereits erfolgt, werde dies in den restlichen Bundesländern ebenfalls geprüft. Die Freie und Hansestadt Hamburg würde ab Inkrafttreten des Staatsvertrags alle unerledigten Anträge und Verfahren übernehmen. Darüber hinaus würden die bestehenden Registerblätter in das dortige Schiffsregister in digitaler Form überführt und das gesamte Register ausschließlich in digitaler Form weitergeführt.

Im Gegenzug erhalte die Freie und Hansestadt Hamburg die Einnahmen aus den ihr übertragenen Angelegenheiten. Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung des digitalen Registers würden für die abgebenden Länder nicht entstehen.

Alternativ könne eine Digitalisierung der Schiffsregister dadurch erfolgen, dass Rheinland-Pfalz wie die Länder Bremen und Niedersachsen dem unter Federführung der Freien und Hansestadt Hamburg entwickelten Fachverfahren Maschinelles Schiffsregister beitrete, um dieses gemeinsam mit der Software für die E-Akte bei den Amtsgerichten Mainz und Sankt Goar einzusetzen.

Derzeit würden die Vor- und Nachteile der jeweiligen Digitalisierungsvarianten unter Einbeziehung des Oberlandesgerichts Koblenz geprüft. Eine finale Entscheidung sei noch nicht getroffen.

Abg. Stephan Wefelscheid äußert mit Blick auf die laufenden Haushaltsberatungen, bei den Registergerichten arbeiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstende absehbar sei. Das stelle die Gerichte – wenn die Register in Rheinland-Pfalz fortgeführt würden – vor die Herausforderung, neues Personal anzulernen. Aus seiner Sicht wäre es daher besser, die Register an Hamburg abzugeben, die Akten vor Ort zu schließen und Rheinland-Pfalz davon administrativ zu befreien.

Staatsminister Herbert Mertin räumt ein, das Personal sei ein zu prüfender Aspekt. Es sei aber darauf hinzuweisen, dass die Register nur minimale Arbeitskraftanteile in Anspruch nähmen. Durch Verlagerung der Register könne nicht eine einzige Stelle eingespart werden. Pensionierungen seien in dem Zusammenhang daher weniger schwerwiegend, wenngleich es richtig sei, dass bei Abgabe keine Einarbeitung in die Register mehr nötig sei.

Die Abgabe werde nicht ausgeschlossen, sondern geprüft. Bekannt sei aber auch, dass dieses Register von Betroffenen gerne persönlich frequentiert werde. Werde das nach Hamburg verlagert, werde das persönliche Frequentieren, sozusagen im Vorbeifahren mit dem Rheinschiff, schwierig. Dieser Aspekt der Bürgerfreundlichkeit müsse ebenfalls mit einbezogen werden. Die Landesregierung prüfe daher auch die Möglichkeit, die Software selbst einzusetzen.

Gewissermaßen preiswert wäre es, die Register an die Stadt Hamburg abzugeben. Diese gewänne dadurch zwar die Einnahmen, hätte aber alle Kosten zu tragen, während für Rheinland-Pfalz keine Kosten mehr anfielen. Die Prüfungen seien aber noch nicht abgeschlossen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Sexualstraftäterdateien und Handhabung der Führungsaufsicht

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FREIEN WÄHLER

– [Vorlage 18/2743](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Staatsminister Herbert Mertin stellt den Berichten voran, neben Bayern verfüge Rheinland-Pfalz über ein in der Vorlage genanntes Sicherheitskonzept. Das Konzept VISIER.rlp, ein Informationsaustauschsystem zum Schutz vor gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern, sei unter Federführung der rheinland-pfälzischen Polizei erarbeitet worden.

Jörg Wilhelm (Referatsleiter im Ministerium des Innern und für Sport) berichtet, die Verhinderung und Bekämpfung von Sexualstraftaten stehe im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung schon lange im Fokus von Justiz und Polizei. Die Folgen solcher abscheulichen Taten für die Opfer und deren Familien seien teilweise immens und dramatisch und hielten nicht selten ein Leben lang an.

Bei diesem Deliktsbereich müsse sensibel mit den Opfern umgegangen werden. Wichtig sei aber auch der nachhaltige Umgang mit den Straftäterinnen und Straftätern. Viele ließen sich nicht durch hohe Strafandrohungen und Haftstrafen davon abhalten, weitere Taten zu begehen. Aus diesem Grund sei in Rheinland-Pfalz wie in den anderen Bundesländern bereits früh erkannt worden, dass eine Art Monitoring bekannter und als gefährlich einzuschätzender Sexualstraftäter wichtig sei, um die Bevölkerung vor weiteren Taten zu schützen.

Aus diesem Grund sei bereits am 2. Februar 2009 das Programm VISIER.rlp (Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor Inhaftierten und Entlassenen Rückfalltätern) in den Wirkbetrieb gegangen. Anders als in den meisten anderen Bundesländern würden neben Sexualstraftätern, die den Schwerpunkt bildeten, in Rheinland-Pfalz auch Gewaltstäterinnen und Gewalttäter in das Programm aufgenommen. Der Austausch von Informationen über diese gefährlichen Personen innerhalb von Rheinland-Pfalz und über die Landesgrenzen hinweg sei Voraussetzung dafür, dass das Programm VISIER.rlp sein angestrebtes Ziel erreiche.

Gänzlich neue Fälle würden in der Regel von den Staatsanwaltschaften bzw. den Justizvollzugsanstalten oder dem Jugendrichter als Jugendvollstreckungsleiter über die Generalstaatsanwaltschaften als justizielle Kontaktstellen nach jeweils erfolgter eigener Prüfung der Zielgruppenvoraussetzungen an die Zentralstelle VISIER.rlp im Landeskriminalamt übermittelt. Im Falle eines positiven Votums über die Aufnahme in das Programm durch die Zentralstelle erhielten die Justiz und die zuständigen Polizeipräsidien eine Aufnahmemitteilung.

Solange die Inhaftierung eines oder einer sogenannten VISIER-Probanden oder -Probandin bestehe, erfolge ein strukturierter Informationsaustausch, im Regelfall zwischen der Zentralstelle und den beiden Generalstaatsanwaltschaften Koblenz und Zweibrücken. Nach der Haftentlassung oder bei nach-

träglich aufgenommenen Probanden erfolge der Informationsaustausch zwischen den jeweils betroffenen Polizeipräsidien und den zuständigen Führungsaufsichtsstellen und/oder Strafvollstreckungsstellen.

Stehe bereits vor der Entlassung eines strafgefangenen VISIER-Probanden fest, dass er seinen Wohnsitz nach der Entlassung in einem anderen Bundesland nehmen werde, erfolge durch die Zentralstelle eine Benachrichtigung des Landeskriminalamts des betroffenen Bundeslands. Dorthin würden vorliegende justizielle und polizeiliche Informationen übermittelt, um gegebenenfalls konkret vor Ort Überprüfungen zu ermöglichen.

Bei unklarer Entlassungssituation, wenn also nicht abschließend geklärt sei, ob der oder die Betroffene Rheinland-Pfalz verlassen werde, verblieben Probandinnen und Probanden im Sinne des präventiven Charakters im VISIER-Programm. Damit werde gewährleistet, dass keine Überwachungslücke entstehe.

Die Regelungslage des aufnehmenden Bundeslands entscheide darüber, ob und wann eine Übernahme in das dortige Rückfalltäterprogramm erfolge. Die diesbezügliche Zusammenarbeit der Länder sei professionell. Sollten Bezugspunkte nach Rheinland-Pfalz auch nach einem Wegzug in ein anderes Bundesland bestehen bleiben, blieben Probandinnen und Probanden ebenfalls weiter parallel im VISIER-Programm, selbst wenn sie im anderen Bundesland in das dortige Programm aufgenommen worden seien. Im umgekehrten Fall erfolge ebenfalls ein Austausch zwischen den Landeskriminalämtern.

Um die Einheitlichkeit der Verfahren zu gewährleisten, seien bundeseinheitliche Standards zur Datenübermittlung bei rückfallgefährdeten Sexualstraftätern durch eine Bund-Länder-Projektgruppe beschrieben und umgesetzt worden. Die Informationsübermittlung an die Landeskriminalämter beinhalte alle relevanten Daten, welche für die jeweiligen Polizeibehörden vor Ort notwendig seien, um eine Einschätzung zur Person und der von ihr ausgehenden Gefahren vorzunehmen.

Staatsminister Herbert Mertin fährt fort und stellt das Therapieangebot für verurteilte Gewalt- und Sexualstraftäter sowie die Betreuung von Verurteilten durch das Institut der Führungsaufsicht vor. Gewalt- und Sexualstraftäter würden in Rheinland-Pfalz sowohl während der Haftzeit als auch nach ihrer Entlassung im Wege der Nachsorge behandelt und betreut. Bei Vorliegen einer entsprechenden Indikation stünden im Justizvollzug neben abgestuften Behandlungsmöglichkeiten im Regelvollzug vor allem die fachlich besonders ausgestatteten sozialtherapeutischen Behandlungsplätze zur Verfügung.

Für erwachsene Straftäter seien das die JVA Ludwigshafen – Sozialtherapeutische Anstalt – und die sozialtherapeutische Abteilung in der JVA Diez. Am 11. November 2022 seien 55 von 66 vorhandenen Plätzen in Ludwigshafen und vier von insgesamt 13 Plätzen in Diez belegt gewesen. Für Jugendstrafgefangene sei eine sozialtherapeutische Abteilung in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt mit 20 Plätzen eingerichtet, wovon derzeit 15 Plätze in Anspruch genommen würden.

Zu der Belegungssituation sei anzumerken, dass die Behandlungsform der Sozialtherapie grundsätzlich für mehr Gefangene in Betracht käme. Jedoch sei nicht jeder Verurteilte – vorwiegend aus intellektuellen oder sprachlichen Gründen – in der Lage, eine intensive therapeutische Behandlung zu durchlaufen. Ebenso sprächen andere Faktoren wie mangelnde Reflektions- und Absprachefähigkeit oder andere Kontraindikationen gegen eine Verlegung in die Sozialtherapie. Zudem müsse eine ausreichende Haftdauer für die Behandlungsprogramme vorliegen.

Trotz der insgesamt schwer zu erreichenden Klientel werde auch in den Regelvollzugsanstalten ein breites, multiprofessionelles Behandlungsangebot vorgehalten. In der JVA Zweibrücken befinde sich derzeit eine sozialtherapeutische Abteilung für weibliche Gefangene in Planung, für die bislang keine derartigen Behandlungsplätze vorhanden seien. In den Frauenabteilungen der Justizvollzugsanstalten würden aber eine Reihe von Basisangeboten vorgehalten, die ähnliche Behandlungsmöglichkeiten böten und Bausteine einer Sozialtherapie darstellten.

Vorrangiges Ziel der Sozialtherapie sei die Verringerung der Rückfallgefährdung von Straftätern. Sie leiste damit einen wichtigen Beitrag zum Opferschutz sowie zum Schutz der Allgemeinheit. Sozialtherapie sei gekennzeichnet durch ein komplexes interdisziplinäres Vorgehen. Sie berücksichtige das gesamte Lebensfeld in und außerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtung bis zur Entlassung und erforderlichenfalls darüber hinaus, die Handlungsmöglichkeiten und Beziehungsformen im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft sowie die Modifizierung und Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen.

Während der Inhaftierung würden so durch immer besser entwickelte Therapieprogramme und mit oftmals hohem personellen Aufwand gute Behandlungsfortschritte erzielt. Durch Studien sei belegt, dass diese Erfolge jedoch nur in Verbindung mit einer abgestimmten therapeutischen Nachsorge längerfristig stabilisiert werden könnten. Für das Gericht bestehe insoweit die Möglichkeit, im Rahmen der Führungs- und Bewährungsaufsicht nach § 68 b Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 56 c Strafgesetzbuch (StGB) verurteilten Personen die Weisung zu erteilen, sich psychiatrisch, psychotherapeutisch oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen, wobei Betreuung und Behandlung auch durch eine forensische Ambulanz erfolgen könnten.

Die ambulante Behandlung von Sexualstraftäterinnen und Straftätern finde seit 2009 in den psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz in Ludwigshafen und Trier statt. In Ludwigshafen würden überdies Gewaltstraftäter behandelt. Beide Ambulanzen seien personell und organisatorisch bei den dortigen Justizvollzugsanstalten angesiedelt. Nach den Behandlungskonzeptionen kommen paar- und familientherapeutische Sitzungen, Kriseninterventionen, soziale Trainingskurse, psychologische Beratungen, Einzelcoachings sowie Maßnahmen der Sozialarbeit zum Einsatz. Für die deliktorientierte Arbeit stünden neben der Einzeltherapie spezifische gruppentherapeutische Methoden zur Verfügung.

Nach einer Anerkennung durch das Ministerium der Justiz als Forensische Ambulanzen und dem Abschluss entsprechender Kooperationsvereinbarungen hätten am 31. Juli 2015 die von der Behandlungsinitiative Opferschutz e. V. betriebene Psychotherapeutische Ambulanz Koblenz, seit dem 7. Oktober 2015 die Forensisch-Psychiatrische Ambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz sowie seit dem 15. April 2019 die Forensisch-Psychiatrische Ambulanz des

Instituts für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie am Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg ihre Arbeit für die ambulante therapeutische Nachsorge von Gewalt- und Sexualstraftätern aufgenommen. Homburg liege in der Nähe von Zweibrücken und betreue den Bereich Westpfalz, für den ansonsten Ludwigshafen zuständig wäre. Seit 2022 bestehe eine zusätzliche Ambulanz in Bad Kreuznach; diese sei der Psychotherapeutischen Ambulanz Koblenz unter der Trägerschaft von BIOS e. V. angegliedert.

Durch diese sechs Ambulanzstandorte sei eine gute landesweite Versorgung für rückfallgefährdete Straftäterinnen und Straftäter gewährleistet. Alle sechs Einrichtungen verfügten über hochqualifiziertes und erfahrenes Fachpersonal, das zum Zwecke des fachlichen Austauschs in ein bundesweites Netzwerk der Nachsorgeambulanzen des Justizvollzugs eingebunden sei.

Seien Gewalt- oder Sexualdelikte wegen einer zum Tatzeitpunkt bestehenden psychischen Störung im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit oder wegen einer Abhängigkeitsproblematik begangen worden, sodass die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB oder einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB angeordnet werde, erfolge dies im Rahmen des Maßregelvollzugs in spezialisierten Kliniken für Forensische Psychiatrie. Das seien in Rheinland-Pfalz die Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie in Weißenthurm, die Rheinhessen-Fachklinik in Alzey und das Pfalzlinikum in Klingenmünster.

Vielfältige stationäre Therapieangebote sollten im Maßregelvollzug zu einer Linderung der Krankheitssymptome und einer Verringerung der Gefährlichkeit beitragen. Durch eine erfolgreiche Behandlung werde ein selbstbestimmtes, straffreies Leben in stabilen sozialen Bezügen angestrebt.

Die oft lange Verweildauer im zeitlich grundsätzlich unbefristeten Maßregelvollzug nach § 63 StGB mit der Gefahr einer Hospitalisierung sowie das häufige Fehlen von sozialen Bezügen erforderten im Hinblick auf eine Entlassung in Freiheit eine schrittweise Eingliederung in die Gesellschaft. Eine ambulante Nachsorge trage dazu bei, die Integrations- und Verselbstständigungsprozesse erfolgreich abzuschließen. An allen drei Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes seien daher seit dem 1. Juli 2008 forensisch-psychiatrische Ambulanzen zur Nachbetreuung von beurlaubten und entlassenen Maßregelvollzugspatienten in Betrieb. Die Fallzahlen seien seit Einrichtung der Ambulanzen stetig gestiegen.

Seit 2015 betreibe die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz ebenfalls eine forensisch-psychiatrische Ambulanz des Maßregelvollzugs. Mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln seien die forensischen Nachsorgeambulanzen gesetzlich normiert worden. Diese gewährten nach dem Ende der Unterbringung – in der Regel während der Dauer von Führungsaufsicht – nachbetreuende Hilfestellung und erfüllten damit eine Sicherungsfunktion für die Allgemeinheit.

Neben den psychotherapeutischen Ambulanzen und den forensisch-psychiatrischen Ambulanzen des Maßregelvollzugs komme den Führungsaufsichtsstellen bei der Nachsorge eine wichtige Rolle zu. Führungsaufsicht kann nach § 68 StGB neben der Strafe durch das Gericht angeordnet werden, wenn

jemand wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt hat und die Gefahr besteht, dass er weitere Straftaten begehen wird. Führungsaufsicht könne aber auch kraft Gesetzes eintreten, beispielsweise, wenn die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt zur Bewährung ausgesetzt werde oder wenn unter den in § 68 f StGB genannten Voraussetzungen eine Freiheits- oder Gesamtfreiheitsstrafe vollständig vollstreckt worden sei.

Die Dauer der Führungsaufsicht beträgt nach § 68 c Abs. 1 StGB mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Die Höchstdauer könne abgekürzt oder unter den in § 68 c Abs. 2 und 3 StGB genannten Voraussetzungen unbefristet verlängert werden.

Sei Führungsaufsicht angeordnet, untersteht die verurteilte Person nach § 68 a StGB einer Aufsichtsstelle. Aufsichtsstellen gehören nach Artikel 295 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen. Ihre Aufgaben werden nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 4. April 2018 unter Leitung einer Person mit Befähigung zum Richteramt von staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen wahrgenommen.

Ferner bestellt das Gericht der verurteilten Person nach § 68 a StGB für die Dauer der Führungsaufsicht eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer. Bewährungshilfe und Aufsichtsstelle stünden der verurteilten Person im Einvernehmen helfend und betreuend zur Seite. Sie berieten bedarfsorientiert bei persönlichen Problemen und unterstützen bei der Wiedereingliederung und der Gestaltung wichtiger Lebensbereiche, beispielsweise bei Fragen zu Wohnung, Familie, Arbeit, Finanzen und Behördenangelegenheiten. Sei durch das Gericht eine Therapieweisung nach § 68 b Abs. 2 Satz 2 und 3 StGB erteilt worden, würden die Verurteilten in Absprache auch durch die forensische Ambulanz unterstützt.

Die Überwachung des Verhaltens der Verurteilten und die Erfüllung der Weisungen nach § 68 b StGB obliege der Aufsichtsstelle im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshilfe sowie gegebenenfalls der forensischen Ambulanz. Zweck der Überwachung des Verhaltens der verurteilten Person sei es, gefährliche Entwicklungen rechtzeitig festzustellen und erforderlichenfalls für Abhilfe zu sorgen, namentlich dem Gericht Grundlagen für notwendige Änderungen seiner Anordnungen zu geben.

Die Führungsaufsichtsstellen arbeiteten eng mit den verschiedenen örtlich zuständigen polizeilichen VISIER-Beamtinnen und -beamten zusammen, sodass ein regelmäßiger, auch in Eilfällen unproblematischer Austausch zwischen den beteiligten Stellen stattfinde. Anregungen von Beteiligten aus dem VISIER-Programm mündeten nach Mitteilung der justiziellen Praxis regelmäßig in Weisungen im Führungsaufsichtsbeschluss.

Insbesondere die Gruppe der Sexualstraftäterinnen und -täter erhalte durch die zuständige Strafvollstreckungskammer mit Eintritt der Führungsaufsicht die – bei Nichtbefolgung strafbewehrte – Weisung, einmal monatlich zu einem Gespräch bei dem für sie zuständigen VISIER-Beamten der Polizei zu

erscheinen. Die Einhaltung dieser Weisung werde durch die zuständigen Polizeibeamtinnen und -beamten überwacht. Verstöße gegen die Weisung würden der Führungsaufsichtsstelle zeitnah und umfassend mitgeteilt. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle sei zu beobachten, dass die Kontaktweisung von den Verurteilten regelmäßig eingehalten werde, sodass die zuständigen VISIER-Beamten sehr gute Erkenntnisse über die jeweilige Lebenssituation der Verurteilten hätten. Bei Bedarf würden zusätzliche Fallkonferenzen unter Beteiligung aller betroffenen Stellen durchgeführt.

Im Falle des im Berichtsantrag angesprochenen Um- bzw. Wegzugs verurteilter Personen in andere Bundesländer bestehe die Möglichkeit, den Beschluss zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht nachträglich an die geänderten örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Erlange die Bewährungshilfe Kenntnis von einem Umzug, werde die Führungsaufsichtsstelle zeitnah darüber unterrichtet und die nunmehr zuständige Bewährungshilfestelle im Wege eines Amtshilfeersuchens kontaktiert. Die neue Bewährungshilfestelle erhalte neben der Information, dass die Person im VISIER-Programm geführt werde, sämtliche weiteren relevanten Informationen, die für eine zeitnahe Übernahme der Betreuung erforderlich seien.

Der umgekehrte Fall, das heißt die Übernahme von Probandinnen und Probanden aus anderen Bundesländern, werde durch den weiten Anwendungsbereich des rheinland-pfälzischen VISIER-Konzepts erleichtert. Aus justizieller Sicht habe sich mit der Umsetzung des Konzepts ein strukturierter Informationsaustausch etabliert, der sich bislang zum Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Rückfalltätern bewährt habe.

Staatsminister Herbert Mertin und **Jörg Wilhelm** sagen zu, dem Ausschuss ihre Sprechvermerke zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Jubiläum der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– [Vorlage 18/2747](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Abg. Heike Scharfenberger führt zur Begründung aus, die Bedeutung der sozialtherapeutischen Angebote sei unter dem vorhergehenden Tagesordnungspunkt 12 erläutert worden. Insbesondere die Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen habe im Lauf der Jahre eine sehr positive Entwicklung genommen. Ein 50-jähriges Jubiläum sei ein guter Anlass, Näheres über diese Entwicklung zu erfahren.

Staatsminister Herbert Mertin bestätigt, es handle sich um ein ganz besonderes Ereignis, nicht nur für die Justizvollzugsanstalt und ihre Bediensteten, die zu Recht stolz auf ihre hochqualifizierte und fachlich allgemein anerkannte Einrichtung seien, sondern letztlich für den gesamten Justizvollzug in Rheinland-Pfalz.

Die JVA Ludwigshafen – Sozialtherapeutische Anstalt – als Spezialeinrichtung des Justizvollzugs Rheinland-Pfalz zur Intensivbehandlung von Straftätern sei 1972 als bundesweit eine der ersten sozialtherapeutischen Einrichtungen in Betrieb gegangen. Nach Vorbildern aus den Niederlanden und Skandinavien sei 1969 mit einer umfassenden Strafrechts- und Strafvollstreckungsreform auch in Deutschland ein völlig neues Leitbild für den Strafvollzug geschaffen worden, der sich seitdem konsequent auf Behandlung, Rückfallvermeidung und Resozialisierung ausrichte. In der Folge hätten die einzelnen Bundesländer damals begonnen, sozialtherapeutische Anstalten zu planen und einzurichten.

In Rheinland-Pfalz sei die damalige Zweiganstalt der JVA Frankenthal in Ludwigshafen als Standort für die sozialtherapeutische Anstalt vorgesehen worden. Diese sei im ehemaligen Gerichtsgefängnis mit dem Baujahr 1928 untergebracht gewesen.

Im November 1971 sei das Personal durch die Einstellung einer Diplom-Psychologin, eines Sozialarbeiters und eines Lehrers aufgestockt worden. Die in der bisherigen Zweiganstalt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes seien nach ihrem Interesse für eine Mitarbeit in der neuen Sozialtherapie befragt worden. Sechs Personen seien damals bereit gewesen, sich auf die völlig neuen Rahmenbedingungen eines ausschließlich auf Behandlung ausgelegten Vollzugs und damit verbunden auf eine ganz neue Rolle einzulassen. Mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten bis zur Eröffnung habe das neue Team dann Gelegenheit gehabt, sich aufeinander einzustellen und sich mit der geplanten neuen Vollzugsform vertraut zu machen.

Schließlich sei am 1. Februar 1972 die erste sozialtherapeutische Abteilung, konzipiert als Wohngruppe mit zwölf erwachsenen Strafgefangenen, eröffnet worden. Die sozialtherapeutische Wohngruppe sei damals zunächst eine unselbstständige Abteilung der Zweiganstalt Ludwigshafen gewesen. Gegenüber dem bis dahin gewohnten Justizvollzug habe sich die neue sozialtherapeutische Abteilung

aufgemacht, sich entsprechend des gesetzlichen Behandlungsauftrags eigene Strukturen und Regelungen zu erarbeiten.

Die Abteilung habe einen eigenen Dienstplan erstellt, und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes hätten keine Uniformen getragen. Ein neues Konferenzsystem, das zum Ziel gehabt habe, alle Bediensteten und Berufsgruppen an einen Tisch zu bringen, sei eingeführt worden. Für die Gefangenen habe es ebenfalls Sonderregelungen wie tagsüber geöffnete Hafträume und Durchführung der Therapieangebote während der Arbeitszeit mit analoger Vergütung gegeben.

Die Wohngruppe sei nach dem Prinzip der therapeutischen Gemeinschaft organisiert gewesen, einem aus psychiatrischen Einrichtungen bereits als erfolgreich bekanntem Konzept. Den Insassen sei ein umfangreiches therapeutisches Behandlungsprogramm in Form von Einzel- und Gruppentherapie angeboten worden.

Alles in allem sei dies Neuland gewesen und vom übrigen Vollzug entsprechend skeptisch betrachtet worden. Ebenso hätten sich innerhalb der Zweiganstalt Spannungen infolge der Unterschiedlichkeit der neuen Vollzugsform Sozialtherapie im Vergleich zur zahlenmäßig dominierenden U-Haft im gleichen Gebäude ergeben.

Dessen ungeachtet sei die sozialtherapeutische Anstalt in der Folgezeit sukzessive erweitert worden. Am 1. März 1973 sei die zweite Wohngruppe mit weiteren zwölf Behandlungsplätzen eröffnet worden. Aufgenommen worden seien nun auch Gefangene, die zu einer Jugendstrafe verurteilt worden waren, was im Bundesgebiet ein Novum gewesen sei.

Am 1. April 1974 habe die sozialtherapeutische Anstalt einen eigenen Leiter erhalten. Am 1. November 1975 sei sie schließlich selbständig geworden und nenne sich seitdem „Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen – Sozialtherapeutische Anstalt –“. Sie verfüge über insgesamt 66 Haftplätze, aufgeteilt in vier Behandlungswohngruppen à zwölf Plätzen im geschlossenen Vollzug, eine Übergangsabteilung für Gefangene, die kurz vor der Entlassung stünden, sowie eine Freigängerabteilung mit je neun Plätzen.

In Rheinland-Pfalz hätten grundsätzlich alle Justizvollzugseinrichtungen den Auftrag der Resozialisierung, das heißt, die Gefangenen zu befähigen, ein Leben ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung zu führen. Die JVA Ludwigshafen – ebenso wie die beiden weiteren sozialtherapeutischen Einrichtungen in Diez und Schifferstadt – sei aber aufgrund ihrer besonderen Ausstattung in personeller, baulicher und organisatorischer Hinsicht besser in der Lage, dieses Ziel auch bei schwierigeren Gefangenen zu erreichen.

Seit ihrer Gründung vor fünfzig Jahren habe sich die JVA Ludwigshafen einigen besonderen Herausforderungen stellen müssen. Die Zusammensetzung der Gefangenen beispielsweise habe sich in dieser Zeit enorm verändert, meist bedingt durch gesetzliche Veränderungen und Weiterentwicklungen. Als erster Umbruch sei das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 zu benennen.

Seit Eröffnung der sozialtherapeutischen Anstalt seien zwar immer auch Sexualdelinquenten zur Behandlung aufgenommen worden, das vorgenannte Gesetz habe jedoch zu einem sukzessiven Anstieg des Anteils an Sexualstraftätern in der sozialtherapeutischen Anstalt bis auf in der Spitze knapp 80 % geführt. Dies habe es erforderlich gemacht, spezifische neue Behandlungsprogramme und therapeutische Expertise zu entwickeln.

Bald darauf sei mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 ein weiterer Meilenstein für die sozialtherapeutische Anstalt gefolgt. Mit dem Gesetz sei den Gerichten die Möglichkeit eröffnet worden, entlassenen Strafgefangenen die Weisung aufzuerlegen, sich einer ambulanten Nachsorge zu unterziehen.

Schnell sei deutlich geworden, dass es sinnvoll gewesen sei, eine einschlägige Nachsorgeeinrichtung unter Regie der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen umzusetzen, zum einen aufgrund der vorhandenen Behandlungskompetenzen und zum anderen wegen des Umstands, dass viele aus der sozialtherapeutischen Anstalt entlassene Strafgefangene dringend einer ambulanten Nachsorge bedürften.

In Umsetzung des Nachsorgekonzepts habe die Psychotherapeutische Ambulanz Ludwigshafen (PAJu) als zusätzliche Abteilung der Anstalt im November 2009 ihre Arbeit aufgenommen. Dieses wichtige Behandlungsinstrument der Nachsorge sei in den Folgejahren konsequent weiter ausgebaut worden und habe durch Kooperationen mit passenden Trägern und Universitätsinstituten zu einer mittlerweile flächendeckenden Versorgung durch die sogenannten forensisch-psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz geführt.

Zusammenfassend sei festzustellen, dass die JVA Ludwigshafen in den vergangenen 50 Jahren in einem stetigen Prozess der Auseinandersetzung und Anpassung an sich ändernde Bedingungen einen ausgesprochen wichtigen Beitrag zu einem modernen Behandlungsvollzug in Rheinland-Pfalz geleistet habe. Sie habe stets eine Art Vorreiterrolle für einschlägige fachliche Fragen eingenommen. Vor allem in Verbindung mit der mittlerweile gut verzahnten Nachsorge durch die forensischen Ambulanzen ergebe sich eine nachweisbare Wirkung bei der Reduzierung von Gefährlichkeit und Rückfälligkeit von Straftätern. Dies diene in hohem Maße auch dem Opferschutz.

Staatsminister Herbert Mertin sagt zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Justizministerkonferenz (JuMiKo) vom 10. November 2022

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium der Justiz

– [Vorlage 18/2760](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Staatsminister Herbert Mertin berichtet zunächst, welche Anträge das Land Rheinland-Pfalz eingebracht habe.

Es handle sich zum einen um Tagesordnungspunkt I.17 zur Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte. Ab einem bestimmten Streitwert sei das Amtsgericht nicht mehr zuständig. Nachdem festgestellt worden sei, dass zuletzt im vergangenen Jahrtausend eine Anpassung stattgefunden habe, sei von Rheinland-Pfalz bereits auf der vorherigen JUMIKO angeregt worden, den Sachverhalt zu prüfen. Dazu habe eine Arbeitsgruppe getagt, die ein Zwischenergebnis vorgelegt habe. Dieses sei zur Kenntnis genommen worden. Die Arbeitsgruppe werde sich weiterhin damit beschäftigen, was eine angemessene Anpassung sein könnte, weil diese unmittelbar zu anderen Abläufen der Verfahren führen werde. Ein endgültiges Ergebnis sei noch nicht berichtet.

Ferner habe Rheinland-Pfalz unter Tagesordnungspunkt I.21 über ein Shreddermoratorium für TSG-Akten berichtet. Auf Bundesebene solle ein Entschädigungsfonds für Trans- und intergeschlechtliche Personen eingerichtet werden, die aufgrund früherer Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen seien. Für den Nachweis einer Betroffenheit könnten Akten über Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (TSG) von Bedeutung sein. Die JUMIKO habe daher das Bundesministerium der Justiz aufgefordert, mittels Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung die Frist so festzulegen, dass nicht versehentlich Akten geschreddert würden und Betroffene dadurch keinen Nachweis führen könnten. Dies sei einstimmig zur Kenntnis genommen worden.

Des Weiteren habe Rheinland-Pfalz unter Tagesordnungspunkt II.7 zu prüfen vorgeschlagen, ob eine maßvolle Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens möglich sei. Dies sei kontrovers diskutiert, aber mit neun Ja-Stimmen bei fünf Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen beschlossen worden. Der Hintergrund sei, dass es bei zunehmenden Aufgaben für die Justiz auf Dauer wegen des Fachkräftemangels nicht möglich sein werde, immer mit zusätzlichem Personal reagieren zu können. Darauf müssten sich alle Beteiligten einstellen. Es sei daher sinnvoll, über eine Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens nachzudenken. Dazu gebe es eine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die bestätige, dass ein Strafbefehlsverfahren ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren sei. Eine Arbeitsgruppe sei damit befasst, auszuloten, in welcher Art und Weise eine Erweiterung stattfinden könne.

Daneben habe es Anträge gegeben, an denen das Land Rheinland-Pfalz mitgewirkt habe. Zunächst sei zu berichten, dass ein Teilbericht einer Länder-Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“, insbesondere zur Frage nach gesetzgeberischem Handlungsbedarf im zivilrechtlichen Umgang mit Krypto-Token, vorliege. Zur Kenntnis genommen worden sei, dass es eher keine Notwendigkeit gebe, das BGB zu ändern und wenn, dann nur in sehr geringem Umfang. Bei Interesse biete die Landesregierung an, Möglichkeiten zu eruieren, den Bericht zur Verfügung zu stellen.

Gemeinsam mit Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern habe Rheinland-Pfalz unter Tagesordnungspunkt I.15 über die Rechtssicherheit insbesondere für Unternehmen berichtet, nachdem eine Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vorliege, wonach bei AGB der Unternehmen zumindest die Generalklausel des AGB-Rechts anzuwenden ist. Damit seien die AGB der Unternehmen einer gewissen rechtlichen Problematik unterworfen, was von den Unternehmen beklagt werde, weil das im internationalen Vergleich nicht so sei.

Es sei einstimmig beschlossen worden, das Bundesministerium der Justiz zur Prüfung aufzufordern, inwieweit solche Unternehmen vom AGB-Recht ausgeschlossen werden sollten. Selbstverständlich solle es weiterhin möglich sein, einen kleinen Handwerksbetrieb gegen einen riesigen Baustofflieferanten zu schützen. Bei Verträgen zwischen sehr großen Unternehmen sehe die Mehrheit hingegen keine Notwendigkeit, diese Unternehmen dem Schutz des AGB-Rechts zu unterwerfen, weil diese in der Regel über eigene Rechtsabteilungen verfügten.

Unter Tagesordnungspunkt I.16 sei der sogenannte Rechtsstaatspakt thematisiert worden. Alle 16 Bundesländer hätten einen Beschluss gefasst, der auf die Koalitionsvereinbarungen auf Bundesebene und darauf hinweise, dass die bisher auf dem Markt befindlichen Vorstellungen nicht denen der Bundesländer entsprächen.

Ferner habe unter Tagesordnungspunkt II.17 eine Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses zu strafrechtlichen Fragen bei der Nutzung fahrzeuggebundener IT-Systeme berichtet. Es solle, basierend auf dem Ergebnis der Arbeitsgruppe, weiter vertieft geprüft werden, ob Neuregelungen des Gesetzgebers notwendig seien.

Abg. Christoph Spies fragt, was im Hinblick auf den Bachelor of Laws beschlossen worden sei. Von Interesse sei weiterhin das Ergebnis zum Thema der Nutzung stiller Wohnraumreserven.

Staatsminister Herbert Mertin antwortet, hinsichtlich der Einführung eines integrierten „Bachelor of Laws“-Abschlusses (LL.B) seien sich die Justizministerinnen und Justizminister insoweit einig, dass ein solcher Abschluss kein Ersatz für die juristischen Staatsprüfungen darstellen dürfe. Darüber hinaus habe die JUMIKO aber keinen Einfluss darauf, was Universitäten anböten. Für die klassischen juristischen Berufe wie Notare, Rechtsanwältinnen, Richterinnen, Staatsanwälte und Ähnliches solle weiterhin das zweite juristische Staatsexamen von Bedeutung sein. Ferner sei der Koordinierungsausschuss Juristenausbildung gebeten worden, sich mit der Thematik zu beschäftigen. Je nach Umfang des Auftrags könne bei der nächsten oder übernächsten JUMIKO bereits ein Bericht vorliegen. Dass die Justizministerinnen und Justizminister für den Zugang zu den klassischen juristischen Berufen weiterhin das zweite juristische Staatsexamen für erforderlich hielten, schliesse aber nicht aus, dass die Universitäten einen solchen Abschluss anböten.

Die Nutzung der stillen Wohnraumreserve sei insbesondere ein Anliegen Bayerns. Die Landesregierung habe sich aufgrund der aus ihrer Sicht geringen Erfolgsaussichten enthalten, sei aber nicht grundsätzlich gegen eine Prüfung der Sachlage. Der bayerische Justizminister Georg Eisenreich habe den

Sachverhalt bereits in der Vergangenheit auf der JUMIKO thematisiert, der offensichtlich in den größeren Städten eine größere Bedeutung habe. Ob Mainz, Koblenz oder Ludwigshafen ein ähnliches Problem hätten, sei nicht bekannt.

Es gehe darum, dass Menschen über viele Jahrzehnte in einer bestimmten Wohnung gelebt hätten, die Familie aber deutlich kleiner geworden sei, weil die Kinder aus dem Haus seien. Diese Menschen lebten, so die Schilderung, weiterhin relativ preiswert in einer großen Wohnung. Studien legten nahe, dass die Menschen im Hinblick auf den Putzaufwand und Ähnliches durchaus Bereitschaft zeigten, aus diesen Wohnungen auszuziehen, wenn sie weiterhin so preiswert wohnen könnten wie bisher.

Darin liege eine Schwierigkeit. Weil Mieterhöhungen wegen des hohen Aufwands insbesondere von privaten Vermietern nicht häufig durchgeführt würden, könne die Miete im Verhältnis zur allgemeinen Preisentwicklung gerade bei langen Mietverhältnissen relativ niedrig sein. Es dürfte aus Sicht der Landesregierung schwierig sein, gesetzlich zu begründen, die neuen Vermieter zur Vermietung zu den günstigeren Konditionen zu verpflichten, zumal die niedrige Miete bei Neubauten unter aktuellen Bedingungen kaum ausreichen dürfte, um die Kosten zu decken.

Daraus ergäben sich praktische Schwierigkeiten, auch wenn die Idee als solche durchaus faszinierend sei, über den Umzug in eine kleinere, weiterhin günstige Wohnung Wohnraum zu schaffen. Das Problem sei, wer die Kosten decke und dem neuen Vermieter die Differenz erstatte. Betroffen seien nicht nur vermietende Konzerne, sondern auch private Vermieter, denen die Mieten die Altersvorsorge sicherten.

Die Prüfung des Sachverhalts sei mehrheitlich beschlossen worden. Rheinland-Pfalz sei aber hinsichtlich des Erfolgs der Prüfung zurückhaltend und habe sich daher enthalten. Bei der Frage der Differenzersatzung gebe es zu viele Unwägbarkeiten.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Staatsminister Herbert Mertin nimmt Bezug auf den Berichts Antrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER zu Ermittlungsverfahren wegen des „Z“-Symbols in der 10. Sitzung des Rechtsausschusses am 5. Mai 2022 – Vorlage 18/1783 – und die zugesagte Berichterstattung zur Entwicklung und teilt mit, dass sich in den vergangenen sechs Monaten nicht viel getan habe. Die existierenden Verfahren befänden sich auf einem Niveau, das für die Landesregierung keinen Anlass für einen Bericht gebe.

Insofern schlage die Landesregierung vor, in der aktuellen Sitzung auf eine Berichterstattung zu verzichten und den aktuellen Sachstand schriftlich mitzuteilen. Wenn das Thema weiterhin von Interesse sei, werde um einen erneuten Berichts Antrag gebeten, weil dies den Arbeitsaufwand zur Nachverfolgung im Ministerium der Justiz verringere.

Abg. Stephan Wefelscheid stimmt zu und erläutert, seinerzeit von einer möglicherweise anderen Entwicklung ausgegangen zu sein. Er sei positiv überrascht, dass diese Erwartung nicht eingetreten sei, und habe derartige Vorfälle persönlich nicht wahrgenommen. Falls das Thema erneut relevant werde, könne ein neuer Berichts Antrag gestellt werden, bis dahin betrachte er es als erledigt.

Staatsminister Herbert Mertin sagt zu, über die Ermittlungsverfahren wegen des „Z“-Symbols schriftlich zu berichten.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Vors. Abg. Dr. Helmut Martin** die Sitzung.

gez. Tobias Illing
Protokollführer

Anlage

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete

Kropfreiter, Markus	SPD
Rehak-Nitsche, Dr. Katrin	SPD
Rommelfanger, Lothar	SPD
Scharfenberger, Heike	SPD
Spies, Christoph	SPD
Martin, Dr. Helmut	CDU
Moesta, Anette	CDU
Klein, Marcus	CDU
von Heusinger, Carl-Bernhard	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stuhlfauth, Peter	AfD
Willius-Senzer, Cornelia	FDP
Wefelscheid, Stephan	FREIE WÄHLER

Für die Landesregierung

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
Wilhelm, Jörg	Referatsleiter im Ministerium des Innern und für Sport
Gregetz, Thomas	Referent im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Landtagsverwaltung

Schneider, Kathrin	Richterin
Beckmann, Juliane	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung
Illing, Tobias	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)